

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Amt 2 - Bauverwaltung	Herr Nägele

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Werkausschuss	25.05.2023	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Bauvoranfrage bezüglich dem Neubau eines Wohnhauses in Geilsheim

Anlagen:

- Antrag Bauherr
- Flurkarte mit Wasserleitung
- Lageplan
- Erdgeschoss
- Nordansicht
- Ostansicht
- Schnitt
- Südansicht
- Westansicht

Sachverhalt:

Im Bauamt haben Bauwillige bezüglich dem Bauplatz Geilsheim 268 im Neubaugebiet Obere Weeth Geilsheim vorgeschrieben.

Dabei wurde über den schwierigen Zuschnitt des Grundstückes gesprochen, nachdem der Wasserübergabeschacht und die Wasserleitungen der Rastberggruppe in der Nordostecke komplett auf öffentlichen Grund verbleiben sollen. Damit stellt das sinnvolle Platzieren eines Wohnhauses mit Garage eine Herausforderung dar. Die Bauwilligen möchten dies nun mit einer Garage auf der Nordseite mit Zufahrt von Osten vom Hollerweg. Es wäre von Ihrer Seite geplant, eine 4,0 m breite geschotterte Zufahrt mit Randeinfassung bis zum Hollerweg auf öffentlichen Grund zu erstellen. Zusätzlich soll eine kleine Fläche als Wendemöglichkeit beim Ausrangieren aus dem Carport geschaffen werden, die ansonsten als Parkplatz nutzbar ist. Die Entwässerung der Fläche soll in die Mulde am Hollerweg erfolgen.

Das geplante Wohnhaus soll alle Vorgaben des Bebauungsplanes einhalten.

Den Bauwilligen ist klar, dass die Kosten, der Unterhalt und der zukünftige Winterdienst komplett von Ihnen zu tragen wäre, nachdem der Winterdienst im Hollerweg nur bis zur östlichen Abzweigung unterhalb des Spielplatzes (Flur Nr. 1018/23) durch die Kommune erfolgt.

Das Bauamt schlägt vor, dem Wunsch der Bauwilligen zu entsprechen, nachdem durch diese Zufahrt die Zugänglichkeit zu dem Übergabeschacht und der Wasserleitung der Rastberggruppe jederzeit gewährleistet bleibt.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Werkausschuss beschließt dem Wunsch der Bauwilligen entsprechend der vorgeschlagenen Planung zuzustimmen wobei die Kosten, der Unterhalt und der Winterdienst von den Bauwilligen übernommen werden muss. Die Verwaltung hat eine entsprechende Vereinbarung zu erstellen.